

**Amtliche Bekanntmachung**  
**des Amtes Landschaft Sylt**

---

**Haushaltssatzung der Gemeinde List auf Sylt für die Haushaltsjahre 2024 und 2025**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

|  | <b>2024</b> |     | <b>2025</b> |     |
|--|-------------|-----|-------------|-----|
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | -6.340.300  | EUR | - 5.621.000 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 6.226.700   | EUR | 5.570.300   | EUR |
| einem Jahresüberschuss von   | -5.000      | EUR | -10.000     | EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von   | 0           | EUR | 0           | EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | 0           | EUR | 0           | EUR |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage                                    | 0           | EUR | 0           | EUR |

2. im Finanzplan mit

|  | <b>2024</b>       |     | <b>2025</b>            |
|--|-------------------|-----|------------------------|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | <u>6.234.300</u>  | EUR | <u>5.515.000</u> EUR   |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | <u>-5.885.800</u> | EUR | <u>- 5.162.100</u> EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | <u>137.700</u>    | EUR | <u>100.200</u> EUR     |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | <u>-739.900</u>   | EUR | <u>-507.000</u> EUR    |

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

|   | <b>2024</b>    |         | <b>2025</b>         |
|---|----------------|---------|---------------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | <u>0</u>       | EUR     | <u>0</u> EUR        |
| 2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | <u>338.000</u> | EUR     | <u>0</u> EUR        |
| 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | <u>0</u>       | EUR     | <u>0</u> EUR        |
| 4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | <u>5,16</u>    | Stellen | <u>5,16</u> Stellen |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2024 werden wie folgt festgelegt:

|  |       |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer   |       |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 330 % |
| 2. Gewerbesteuer   | 310 % |

Die Hebesätze für die Realsteuern ab dem Haushaltsjahr 2025 werden in einer Hebesatzsatzung festgesetzt.

### § 4

1.) Die Teilpläne dieses Haushaltsplanes bilden jeweils ein Budget gemäß § 20 GemHVO-Doppik.

2.) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen, der Zuführungen zu Rückstellungen sowie Sonderposten gegenseitig deckungsfähig.

3.) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aller Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, soweit der Haushaltsplan keine Einschränkungen aufweist.

### § 5

Folgende Sachkonten werden gemäß § 23 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 GemHVO-Doppik im Ergebnishaushalt für übertragbar erklärt.

| Aufwendungen für          | Produkte | Sachkonto           |
|---------------------------|----------|---------------------|
| Unterhaltungsaufwendungen | Alle     | 5211 * und<br>5221* |
| Bewirtschaftungskosten    | Alle     | 5241*               |

### § 6

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs.1 oder § 84 Abs.1 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR. Die Genehmigung der

Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßige Auswendungen, Auszahlungen und über die eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

List den, 27.06.2024



**Gemeinde List auf Sylt**  
Der Bürgermeister  
Ronald Benck

---

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die 1. doppelte Doppelhaushaltssatzung und der 1. doppelte Doppelhaushaltsplan 2024 und 2025 mit den Anlagen der Gemeinde List am 27. Juni 2024 durch die Gemeindevertretung verabschiedet wurde.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2024 und 2025 mit den Anlagen werden durch Bereitstellung im Internet auf der Seite <http://www.amtlandschaftsydt.de/> veröffentlicht. Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Zusätzlich kann jede Person Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen, die während der Öffnungszeiten der Inselverwaltung, 1. OG, Zimmer E 23, Bahnweg 20 – 22, 25980 Sylt/OT, öffentlich ausliegen. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten der Inselverwaltung, 1. OG, Zimmer E 23, Bahnweg 20 – 22, 25980 Sylt/OT Westerland ausgelegt oder bereitgehalten.

Westerland, 21.08.2024



Bereitstellung der Bekanntmachung im Internet am: 23.08.2024

**Amt Landschaft Sylt**  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag  
Martin Marstaller